



Frutigen, 25.04.2020 / msf

Covid-19 Schutzmassnahmen – Empfehlung für alle Armbrustschützenvereine

Ausgangslage

- Der Bundesrat verhängte am 13. März 2020 die ausserordentliche Lage.
- Sämtliche COVID-19 Verordnungen seit dem 16. März 2020 sind aktuell gültig.
- Gruppen grösser als 5 Personen sind verboten, und können durch die Polizei gebüsst werden.
- Es gilt ein Mindestabstand von 2 Meter.
- Die Hygienevorschriften des BAG sind strikte einzuhalten.
- Als Schiessanlagenbetreiber gelten in den meisten Fällen die Vereine mit ihren Vorständen.

Ziele des Eidg. Armbrustschützenverbandes (EASV)

- Wir halten uns an die behördlichen Anforderungen, und entsprechend definieren wir unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen. (es können Polizeikontrollen stattfinden)
- Wir signalisieren Solidarität und halten uns konsequent an die Vorgaben. Die Gemeinschaft der Armbrustschützen soll gestärkt aus dieser Situation heraustreten!
- Wir schützen die Gesundheit unsere Mitglieder und Trainer!
- Eine Weiterverbreitung des Virus soll so in unserem Sport verhindert werden.
- **Für die Vereine;** unmissverständliche und einfache Regeln, klare Prozesse, umsetzbare und realistische Lösungen.
- **Für die Armbrustschützen;** unmissverständliche und einfache Regeln, klare Prozesse. Für alle ist klar, wie man sich verhält. Jeder weiss was erlaubt ist und was nicht.

Verantwortlichkeit

Der Eidg. Armbrustschützenverband erarbeitet auf Grund der behördlichen Vorgaben nachfolgende Massnahmen. Die Verantwortung und die Sicherstellung der Umsetzung obliegt den Unterverbänden, den Vereinigungen, und den Vereinsführungen der einzelnen Vereine.

Der EASV zählt auf die Solidarität und die Selbstverantwortung aller Schützinnen und Schützen!



Weisungen und Empfehlungen

Armbrustschützenhäuser

Geschlossen: Restaurants, Kioske, Schützenstuben, Terrassen und Duschen
Geöffnet: Schiessanlage, Toiletten

Risikobeurteilung

Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an einem Training teilnehmen und bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Der COVID-19 Verantwortliche des Vereins ist umgehend zu informieren! Besonders gefährdete Personen beachten die spezifischen Vorgaben des BAG.

Vorgaben für den Trainingsbetrieb

- Alle Schützen tragen sich bei dem Betreten der Anlage in eine Liste ein. Auszufüllen sind Name, Datum, die Zeit beim Eintreffen und beim Verlassen der Anlage. Eine Vorlage wird auf www.easv.ch zur Verfügung gestellt.
- Es dürfen sich jeweils maximal 5 Personen gleichzeitig in der Schiessanlage aufhalten.
- In der Schiessanlage muss genügend Wasser, Seife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Es finden nur Einzel-Trainings statt.
- Während dem Schiessvorgang muss die Abstandsregel von 2 Meter zwingend eingehalten werden. Zu diesem Zweck darf nur jede zweite oder dritte Scheibenzuganlage belegt werden.
- Linksschützen benützen, wenn möglich eine Scheibenzuganlage am linken Rand.
- Der Verein bestimmt einen COVID-19 Verantwortlichen zur Sicherstellung aller Vorgaben.

Dringend empfohlen werden Desinfektionsmittel mit einem Alkoholanteil von mindestens 70%

Vorgaben für die Betreiber der Schiessanlagen

- Wenn möglich müssen genügend Parkplätze für Autos und Zweiräder zur Verfügung gestellt werden.
- Die Schiessanlage darf nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird am Eingang platziert. Eine Vorlage wird auf www.easv.ch zur Verfügung gestellt.
- Beim Eingang muss eine Liste deponiert werden, in welcher die Schützen ihr Kommen und Gehen dokumentieren und eintragen müssen.
- In der Schiessanlage muss genügend Wasser, Seife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Alle Abfallbehälter müssen entfernt werden. Der Abfall muss individuell zu Hause entsorgt werden.
- Toilettenanlagen sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren.
- Bei dem Bleiwechselplatz müssen Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt werden.
- Im Idealfall werden verschiedene Zeitblöcke für Trainings definiert, welche von den Schützen gebucht werden können. Mögliche Tools sind z.B. *Doodle* oder *Bullsheet*.



Vorgaben für die Restaurants und Schützenstuben

- Restaurants und Schützenstuben bleiben geschlossen. Ebenfalls Terrassen und Gartenanlagen.
- Für einen allfälligen Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben für «Imbissbetriebe, Take-Away und Lieferservice» der bis jetzt veröffentlichten COVID-19 Verordnungen.

Vorgaben für die Schützinnen und Schützen

Mit dem Eintragen in die Liste am Eingang akzeptieren Alle die erlassenen Weisungen und Vorgaben!

- Die Anreise erfolgt im Idealfall zu Fuss, mit Fahrrad, Mofa, Motorrad, oder dem Auto. Der ÖV ist, wenn immer möglich zu meiden.
- Beim Eingang muss eine Liste deponiert werden, in welcher die Schützen ihr Kommen und Gehen dokumentieren und eintragen müssen.
- Sämtliche Vorgaben des Bundesrats müssen eingehalten werden. (z.B. Distanz- und Hygienemassnahmen)
- Auf Begrüssungsszenarien (Händeschütteln etc.) ist zwingend zu verzichten.
- Gleichzeitig dürfen sich jeweils maximal 5 Personen in der Schiessanlage aufhalten.
- Alle Schützen benützen ihr persönliches Sportgerät mit dem entsprechenden Zubehör.
- Das Scheibenholz muss personifiziert (angeschrieben) werden.
- Die Schützen tauschen keine Gegenstände aus.
- Die Bedienknöpfe der Scheibenzüge sind nach dem Training zu desinfizieren.
- Der Schütze entsorgt seinen Abfall zu Hause.
- Nach dem Training ist das Schützenhaus rasch zu verlassen. Kein unnötiges Aufhalten in der Schiessanlage.
- Das J+S Training unterliegt zusätzlich den Vorgaben und Richtlinien des BASPO, und denen des eidg. Ausbildungs-Verantwortlichen.

Der EASV unterstützt bei der Umsetzung der Massnahmen

- Vorlagen von Dokumenten und Plakaten werden auf www.easv.ch zur Verfügung gestellt.
- Die Vereine können sich für die Beratung bei Fragen betreffend individueller Lösungen in den einzelnen Schützenhäusern an den Präsidenten des EASV wenden!

Kommunikation

Dieses Schutzkonzept für den Armbrustsport wird am 27. April dem BASPO zur Vernehmlassung zugestellt.

Nach Abschluss der Vernehmlassung und der Plausibilisierung ist folgender Verteiler vorgesehen:

- Aufschalten Homepage EASV (www.easv.ch)
- Aufschalten auf allen Homepages der Unterverbände und Vereinigungen
- E-Mail-Versand an alle Vereinspräsidenten
- Versand per Newsletter an alle registrierten Empfänger